

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Röhrnbach folgende

**Zweite Änderung  
der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Röhrnbach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2009**

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Särgen. Soweit der Platz es zulässt, können dort auch Urnen beigesetzt werden.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Einzelerdgrab können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden.“

§ 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.“

§ 10 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.“

**§ 2**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Särgen. Soweit der Platz es zulässt, können dort auch Urnen beigesetzt werden.“

§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Doppelgrab können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге beigesetzt werden.“

**§ 3**

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhezeit für alle Leichen bei Erdbestattung beträgt 20 Jahre, bei Urnenbestattung in Erdgräbern und Urnennischen 10 Jahre.“

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

**MARKT RÖHRNBACH**

Röhrnbach, den 11. Dezember 2017

gez.

(Siegel)

Gutsmiedl, 1. Bürgermeister